

**REGLEMENT**  
**ZIVILSCHUTZ- UND MEHRZWECKANLAGE HALDI**  
(vom 13. Dezember 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf und der Gemeinderat Bürglen,  
gestützt auf Artikel 20 bzw. Artikel 18 der Gemeindeordnung (GO) beschliessen:

**Präambel:**

Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen betreiben gemeinsam die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi. Die operativen und administrativen Aufgaben der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi obliegen der Gemeinde Schattdorf.

**1. Abschnitt                    ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1                        Zweck / Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi und regelt die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

<sup>2</sup> Die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage dient in erster Linie dem Zivilschutz und der Feuerwehr und steht den Vereinen auf dem Haldi sowie der Bevölkerung von Schattdorf und Bürglen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Privatanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Partys usw. sind grundsätzlich nicht vorgesehen, Apéros können auf Anfrage jedoch bewilligt werden.

**Artikel 2                        Benutzungsrecht**

Das Benutzungsrecht ergibt sich aus der Zweckbestimmung der einzelnen Räume:

Mehrzweckraum:	Benutzung nach Anmeldung (inkl. sanitäre Anlagen und Nebenräume)
Feuerwehrlokal:	Feuerwehr
Zivilschutzraum:	Benutzung nach Anmeldung

**Artikel 3                        Organisation**

<sup>1</sup> Gesuche für einmalige Belegungen sowie Dauerbelegungen der Anlagen sind bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Benutzungszeiten
- Zweck / Art des Anlasses
- Benötigte Räume, Inventar und Geräte
- Angaben zu einem allfälligen Festbetrieb und zum Konsum von alkoholischen Getränken
- Angaben zum Gesuchsteller oder zur Gesuchstellerin
- Verantwortliche Person für Betrieb sowie Übernahme und Abgabe
- Abschluss der nach diesem Reglement geforderten Versicherung
- Bei grossen Anlässen ist ein Situationsplan vom Festgelände mit den geplanten Installationen und Absperrungen einzureichen

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung Schattdorf stellt ein Formular für Gesuche bereit.

<sup>4</sup> In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Schattdorf über die Benutzung der Anlagen.

<sup>5</sup> Liegt die Bewilligung vor, so hat der Benutzer oder die Benutzerin frühzeitig mit dem Hauswartzdienst Kontakt aufzunehmen, um die Übergabe zu besprechen.

## **2. Abschnitt                    DAUERBELEGUNG**

### **Artikel 4                        Konditionen**

<sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen.

<sup>2</sup> Dauerbelegungen gelten grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung für eine dauernde Benutzung wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.

<sup>4</sup> Benutzer und Benutzerinnen, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen der Hausordnung halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat der Gemeinde Schattdorf kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

### **Artikel 5                        Weitere Benutzer / Benutzerinnen**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Dauerbelegung können die berechtigten Benutzer oder Benutzerinnen weitere Benutzer oder Benutzerinnen zu einer einmaligen Benutzung zulassen. Ein solcher Abtausch ist der Gemeindeverwaltung Schattdorf zu melden.

<sup>2</sup> Eine zusätzliche dauernde Belegung durch weitere Benutzer oder Benutzerinnen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung Schattdorf.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung Schattdorf kann im Rahmen einer erteilten Dauerbewilligung und nach Absprache mit den berechtigten Benutzern oder Benutzerinnen weitere Benutzer oder Benutzerinnen zu einer einmaligen oder dauernden Benutzung zulassen.

### **Artikel 6                        Reinigung**

Die Grundreinigung der Räume und Anlagen sowie der Umgebung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung Schattdorf. Weitere Reinigungen gemäss Vorgaben der Gemeindeverwaltung Schattdorf sind durch die Benutzer oder Benutzerinnen auszuführen.

## **3. Abschnitt:                    EINMALIGE BELEGUNG**

### **Artikel 7                        Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen sind die Organisatoren oder die Organisatorinnen für die Gewährleistung eines geregelten Betriebs in und um die Anlagen verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeindeverwaltung Schattdorf den Einsatz von Sicherheitskräften verlangen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen ist der Hallenboden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken. Der Belag darf ohne Anwesenheit des Hauswartdienstes nicht verlegt werden.

<sup>3</sup> Beim Auf- und Abbauen der Festbestuhlung sowie der Inbetriebnahme der Soundanlage muss der Hauswartzdienst ebenfalls anwesend sein.

## **Artikel 8**                      Wirtschaftsbetrieb

<sup>1</sup> Bei Konsumation und Verkauf von Getränken und Esswaren haben die Veranstalter oder die Veranstalterinnen bei der zuständigen Behörde eine Anlassbewilligung einzuholen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes über die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche und über den Jugendschutz sowie deren Kontrolle sind einzuhalten.

<sup>3</sup> In der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi gilt ein generelles Rauchverbot.

## **Artikel 9**                      Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume und Anlagen ist unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung und nach den Vorgaben des Hauswartdienstes durchzuführen. Allenfalls notwendige Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung Schattdorf werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

## **4. Abschnitt:                      GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 10**                      Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Benutzer und die Benutzerinnen haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung Schattdorf umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die Benutzer und Benutzerinnen der Anlagen und Räume haben den Instruktionen / Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht benutzen.

### **Artikel 11**                      Benutzungsdauer

<sup>1</sup> Dauerbelegungen:                                      bis max. 22.30 Uhr

<sup>2</sup> Einmalige Belegungen:                                      gemäss Bewilligung

### **Artikel 12**                      Ferien / Feiertage

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten bleiben während der Schulferien geschlossen.

<sup>2</sup> Trainings / Benutzungen während der Schulferien sind bewilligungspflichtig.

### **Artikel 13**                      Mobiliar und Einrichtungen

<sup>1</sup> Geräte und Einrichtungen stehen den Vereinen zur Verfügung und sind mit der entsprechenden Sorgfalt zu benutzen.

<sup>2</sup> Am Ende der Benutzungsdauer sind alle Geräte an den jeweiligen Bestimmungsort zu versorgen. Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung Schattdorf zu melden.

<sup>3</sup> Vereinseigenes Material darf nur in den zugewiesenen Räumen und Bereichen gelagert werden. Die Gemeindeverwaltung Schattdorf kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

<sup>4</sup> Die Turnhalle ist nur mit sauberen und nichtabfärbenden Hallenschuhen zu betreten. Strassen-, Nocken- und Zapfenschuhe sind verboten. Übermässige Verschmutzungen sind von den Verursachern zu reinigen.

**Artikel 14** Sanitätsdienst

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Vereine und Veranstalter oder Veranstalterinnen. Den Vereinen stehen Verbandskoffer, Bahre und Wolldecken zur Verfügung.

**Artikel 15** Kehricht

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts und die Übernahme der Entsorgungskosten ist Sache des Veranstalters oder der Veranstalterin. Sämtliche Abfallbehälter sind am Schluss zu leeren.

**Artikel 16** Ruhe und Ordnung

Die Benutzer und Benutzerinnen haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

**Artikel 17** Sparsamkeit

Die Benutzer und Benutzerinnen haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

**Artikel 18** Parkplätze

Parkieren auf dem Vorplatz ist während der Nutzung, respektive der Mietdauer, der Mehrzweckanlage gestattet. Ansonsten ist es nicht gestattet, Motorfahrzeuge auf dem Vorplatz abzustellen. Ausgenommen davon sind Zulieferungs- und Servicefahrzeuge, Fahrzeuge der Feuerwehr und des Hauswartdienstes.

**Artikel 19** Feuerwehrezufahrt

Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Fahrzeuge, die falsch parkiert sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

**Artikel 20** Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen lehnen jegliche Haftung für Unfälle ab, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlage und der Einrichtungen zurückzuführen sind. Die Benutzung aller Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi erfolgt auf eigenes Risiko. Es ist Sache des Veranstalters oder der Veranstalterin, dafür zu sorgen, dass die Benutzer und Benutzerinnen gegen Unfall und weitere Schäden angemessen versichert sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden Schattdorf und Bürglen übernehmen keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.

<sup>3</sup> Die Benutzer und die Benutzerinnen der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden an den Räumen und Anlagen sind umgehend der Gemeindeverwaltung Schattdorf zu melden und werden den Benutzern und Benutzerinnen in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Benutzer oder die Benutzerinnen der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi haben für die einmalige Benutzung sowie im Rahmen von Dauerbelegungen das Vorhandensein einer gedeckten Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

<sup>5</sup> Vereinseigenes Material ist durch die Vereine zu versichern. Eine Inventarliste zu vereinseigenem Material ist bei der Gemeindeverwaltung Schattdorf einzureichen.

#### **Artikel 21** Hausordnung

Es gilt die Hausordnung für die Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi. Die Hausordnung wird von den Gemeinderäten Schattdorf und Bürglen erlassen.

#### **Artikel 22** Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte Schattdorf und Bürglen erlassen für die Benutzung der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi eine Tarifordnung.

<sup>2</sup> Bei Anlässen, die eine Präsenz des Hauswartdienstes erfordern, hat der betreffende Veranstalter oder die betreffende Veranstalterin den Aufwand entsprechend der aktuellen Tarifordnung zu entschädigen.

#### **Artikel 23** Schlüssel- / Badgeverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung Schattdorf führt ein Schlüssel- / Badgeverzeichnis. Bei Verlust pro Schlüssel / Badge wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Verluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung Schattdorf zu melden.

#### **Artikel 24** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement/Hausordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Zivilschutz- und Mehrzweckanlage Haldi vom 23. Oktober 1991 wird aufgehoben.

#### **Artikel 25** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schattdorf / Bürglen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold

Gemeinderat Bürglen

Gemeindepräsidentin: Luzia Gisler

Gemeindeschreiber: Stephan Huber